

Informationen für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Abfuhr der Abfallbehälter unter winterlichen Bedingungen

In der Wintersaison gibt es immer wieder Probleme bei der Abfuhr der Abfallbehälter aufgrund der mangelhaften Ausführung des Winterdienstes. Oftmals können die Mitarbeiter der Müllabfuhr nur mit hohem Kraftaufwand die Behälter durch Tiefschnee und über vereiste Wege transportieren, um diese zu entleeren. Das führt auch zu einer erhöhten Unfallgefahr.

Das Amt für Umweltschutz informiert deshalb über die Pflichten von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gemäß aktueller Abfallsatzung und Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

Entsprechend **Abfallsatzung § 14 Absatz 3** sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag rechtzeitig öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, sodass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Gemäß **Abfallsatzung § 14 Absatz 6** sind in der Winterperiode die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Im **§ 14 Absatz 9** wird auf Folgendes hingewiesen:

Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.

Gemäß **Straßenreinigungssatzung § 7 Absatz 1 Nr. 5**

ist für jedes Hausgrundstück ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.

